

Ausgegeben in Steinfurt am 25. Mai 2022			Nr. 17/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
137	25.04.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG am Montag, 20. Juni 2022 in Borken	198
138	11.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az. 36/2-362130-B4518	199
139	11.05.2022	Öffentliche Bekanntgabe über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Genehmigung einer Anlage zur Aufzucht von Kälbern im Außenbereich der Stadt Emsdetten	199 – 200
140	17.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az. 124062191	200
141	19.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Dienstag, 31.05.2022	201 – 202
142	19.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl in der Stadt Münster am 15.05.2022	202 – 206
143	20.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl im Kreis Steinfurt am 15.05.2022	206 – 210
144	20.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az. 36/2-362130-B4393	211
145	23.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ der Gemeinde Saerbeck	211 – 219
146	23.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 „Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches“ der Gemeinde Saerbeck	219 – 221
147	23.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ der Gemeinde Saerbeck	222 – 224
148	23.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Schulkamp IV“ der Gemeinde Saerbeck	224 – 226
149	23.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schulkamp III“ der Gemeinde Saerbeck	227 – 229
150	23.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck	229 – 231
151	24.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az. 124389379	231

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **3,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
 Fax: 02551 69-91022  
 E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
 Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
 BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

152	25.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	231 – 233
-----	------------	--	-----------

## 137. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG am Montag, 20. Juni 2022 in Borken

Die Mitglieder der WohnBau Westmünsterland eG  
werden hierdurch zu der

**am Montag, 20. Juni 2022, um 17:00 Uhr,  
in der Stadthalle Vennehof in Borken, Am Vennehof 1**

stattfindenden

### **Ordentlichen Mitgliederversammlung**

eingeladen.

#### **T a g e s o r d n u n g**

1. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021, der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 sowie Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes
2. Bericht des Aufsichtsrates
  - a) über seine eigene Tätigkeit
  - b) über den Prüfungsbericht des Verbandes
3. Beschlussfassung über die
  - a) Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnismrücklagen
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
  - c) Verwendung des Bilanzgewinnessowie die Genehmigung des
  - d) Lageberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021
  - e) Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021
4. Beschlussfassung über die Entlastung
  - a) des Vorstandes
  - b) des Aufsichtsrates
5. Neuwahl bzw. Wiederwahl sowie Festlegung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern
6. Verschiedenes

Borken, 25.04.2022

WohnBau Westmünsterland eG  
Der Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Dr. Ansgar Hörster

**Kreis Steinfurt 17/2022/137**

### **138. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az. 36/2-362130-B4518**

Gegen Burak Uka, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Schwabengasse 7 ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.05.2022 (Az.: 36/2-362130-B4518) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A015, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.05.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2022/138**

### **139. Öffentliche Bekanntgabe über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Genehmigung einer Anlage zur Aufzucht von Kälbern im Außenbereich der Stadt Emsdetten**

Der Landwirt Berthold Meinert, Austum 4 in 48282 Emsdetten, hat mit Eingang vom 26.08.2021 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Genehmigung einer Anlage zur Aufzucht von Kälbern beim Kreis Steinfurt gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Kälberstalles, eines Güllehochbehälters und von zwei Futtermittelsilos. Nach Beendigung der Baumaßnahmen können auf der Hofstelle 96 Bullen und 1032 Kälber gehalten werden.

Die neu zu genehmigende Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Emsdetten.

Die Anlage ist in Anhang 1 „Liste der UVP-pflichtigen Anlagen“ des UVPG unter der Nr. 7.11.2 gelistet.

Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte ist durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Steinfurt, 11.05.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

**Kreis Steinfurt 17/2022/139**

#### **140. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az. 124062191**

Gegen Frau Flori-Alexandra Cristea, zuletzt wohnhaft in 70563 Stuttgart, Hauptstr. 82, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.03.2022 (Az: 124062191) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 954, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.05.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2022/140**

## **141. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Dienstag, 31.05.2022**

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 4. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, den 31.05.2022 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Gleichstellungsplan für die Kreisverwaltung Steinfurt 2022 - 2027
2. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.12.2021: „Corona-Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter honorieren, Überlastung begegnen“
3. Unterjährige Stelleneinrichtung & Besetzung
  - 3.1. Unterjährige Stelleneinrichtung und Besetzung – Einrichtung einer 0,5 Stelle im Amt für Schule, Sport und Integration, Sachgebiet Personal-, Schüler-, Sportangelegenheiten, Medienzentrum
  - 3.2. Auswirkungen des Landeskinderschutzgesetzes
  - 3.3. Koordinierung im Kommunalen Integrationsmanagement des Kreises Steinfurt
  - 3.4. Aufstockung der Stellen im Amt für Soziales und Pflege und vorherige unterjährige Besetzung
  - 3.5. Unterjährige Stelleneinrichtung & Besetzung - Einrichtung einer Stelle zum IT-Outsourcing der Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen - MIT Westmünsterland
4. Personalstrategie 2030
5. Digitalisierungsstrategie
6. Informationen
  - 6.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
  - 6.2. Informationen der Gleichstellungsstelle
  - 6.3. Informationen zur Haushaltsentwicklung
7. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2022
8. Anfragen

## B. Nichtöffentliche Sitzung

9. Informationen
10. Anfragen

Steinfurt, 19.05.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2022/141**

### **142. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl in der Stadt Münster am 15.05.2022**

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse in seiner Sitzung am 19.05.2022 festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

#### **Wahlkreis 83 Münster I - Steinfurt IV**

Wahlberechtigte	89052
Wähler	59032
ungültige Erststimmen	443
gültige Erststimmen	58589
ungültige Zweitstimmen	261
gültige Zweitstimmen	58771

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Wendland, CDU	19570
Benadio, SPD	12651
Kemler, FDP	2922
Birke, AfD	1391
Paul, GRÜNE	19194
Geuking, DIE LINKE	1437
Wißmann, Die PARTEI	825
Neumann, Volt	599

Gewählt wurde: Wendland, Simone (1963): Rechtsanwältin, Münster,  
[wendland@cdu-muenster.de](mailto:wendland@cdu-muenster.de), Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	19478
SPD	11915
FDP	3455
AfD	1324
GRÜNE	17880
DIE LINKE	1496
PIRATEN	111
Die PARTEI	566
FREIE WÄHLER	204
BIG	8
ÖDP	214
Volksabstimmung	18
MLPD	10
DIE VIOLETTEN	26
Gesundheitsforschung	48
ZENTRUM	14
DKP	33
dieBasis	294
DSP	20
Die Urbane.	53
LIEBE	34
FAMILIE	50
neo	9
Die Humanisten	154
PdF	42
LfK	47
Tierschutzpartei	299
Team Todenhöfer	78
Volt	891

### Wahlkreis 84 Münster II

Wahlberechtigte	88376
Wähler	58145
ungültige Erststimmen	359
gültige Erststimmen	57786
ungültige Zweitstimmen	260
gültige Zweitstimmen	57885

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Küppers, CDU	17740
Beer, SPD	11982
Gerhardy, FDP	2868
Mol, AfD	1330
Dr. Korte, GRÜNE	20377
Thoden, DIE LINKE	1797
Pelster, Die PARTEI	880
Grewer, Volt	727
Schmidt, MSP	85

Gewählt wurde: Dr. Korte, Robin (1988): Lebensmittelchemiker, Münster, [korte@gruene-muenster.de](mailto:korte@gruene-muenster.de), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	17365
SPD	12159
FDP	3196
AfD	1385
GRÜNE	18678
DIE LINKE	1701
PIRATEN	94
Die PARTEI	595
FREIE WÄHLER	219
BIG	11
ÖDP	221
Volksabstimmung	10
MLPD	10
DIE VIOLETTEN	20
Gesundheitsforschung	38
ZENTRUM	26
DKP	38
dieBasis	234
DSP	28
Die Urbane.	75
LIEBE	35
FAMILIE	67
neo	8
Die Humanisten	128

PdF	65
LfK	43
Tierschutzpartei	354
Team Todenhöfer	68
Volt	1014

### Wahlkreis 85 Münster III - Coesfeld III

Wahlberechtigte	90418
Wähler	61953
ungültige Erststimmen	382
gültige Erststimmen	61571
ungültige Zweitstimmen	243
gültige Zweitstimmen	61710

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Dr. Allendorf, CDU	21229
Kollmann, SPD	11667
Belau, FDP	2999
Pöhling, AfD	1271
Deppermann, GRÜNE	21392
Strack, DIE LINKE	1425
Hill, Die PARTEI	986
Dr. Stölting, Volt	602

Gewählt wurde: Deppermann, Dorothea (1983): Beamtin, Münster,  
[deppermann@gruene-muenster.de](mailto:deppermann@gruene-muenster.de), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	20569
SPD	12333
FDP	3846
AfD	1268
GRÜNE	18847
DIE LINKE	1428
PIRATEN	116
Die PARTEI	585
FREIE WÄHLER	243
BIG	9

ÖDP	213
Volksabstimmung	27
MLPD	6
DIE VIOLETTEN	15
Gesundheitsforschung	49
ZENTRUM	16
DKP	23
dieBasis	267
DSP	23
Die Urbane.	71
LIEBE	22
FAMILIE	90
neo	7
Die Humanisten	150
PdF	71
LfK	58
Tierschutzpartei	350
Team Todenhöfer	77
Volt	931

Münster, 19.05.2022

Stadt Münster  
Der Kreiswahlleiter  
gez. Thomas Paal

**Kreis Steinfurt 17/2022/142**

### **143. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl im Kreis Steinfurt am 15.05.2022**

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse in seiner Sitzung am 20.05.2022 festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

#### **Wahlkreis 80 Steinfurt I**

Wahlberechtigte	107625
Wähler	64215
ungültige Erststimmen	518
gültige Erststimmen	63697
ungültige Zweitstimmen	465

gültige Zweitstimmen	63750
----------------------	-------

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Schulze Föcking, CDU	29444
Gomes, SPD	15602
Schmitt, FDP	3039
Pröbsting, AfD	2190
Rüße, GRÜNE	11591
Kock, DIE LINKE	1468
Lammers, dieBasis	363

Gewählt wurde: Schulze Föcking, Christina (1976): Staatlich geprüfte Landwirtin, Mitglied des Landtags NRW, Steinfurt, [info@schulze-foecking.de](mailto:info@schulze-foecking.de), Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	28884
SPD	14864
FDP	3502
AfD	2223
GRÜNE	10620
DIE LINKE	991
PIRATEN	149
Die PARTEI	459
FREIE WÄHLER	485
BIG	11
ÖDP	73
Volksabstimmung	30
MLPD	13
DIE VIOLETTEN	16
Gesundheitsforschung	54
ZENTRUM	27
DKP	12
dieBasis	265
DSP	35
Die Urbane.	15
LIEBE	66
FAMILIE	103
neo	13

Die Humanisten	43
PdF	52
LfK	48
Tierschutzpartei	384
Team Todenhöfer	64
Volt	249

### Wahlkreis 81 Steinfurt II

Wahlberechtigte	110318
Wähler	62707
ungültige Erststimmen	449
gültige Erststimmen	62258
ungültige Zweitstimmen	395
gültige Zweitstimmen	62312

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Stullich, CDU	26848
Bems, SPD	16801
Harmsen, FDP	3026
Elixmann, AfD	2582
Dömer, GRÜNE	11233
Freund, DIE LINKE	1368
Naß, dieBasis	400

Gewählt wurde: Stullich, Andrea (1965): Journalistin, Mitglied des Landtags NRW, Rheine, [stullich@me.com](mailto:stullich@me.com), Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	26339
SPD	15679
FDP	3190
AfD	2545
GRÜNE	11029
DIE LINKE	1105
PIRATEN	121
Die PARTEI	391
FREIE WÄHLER	312
BIG	8
ÖDP	41

Volksabstimmung	30
MLPD	8
DIE VIOLETTEN	18
Gesundheitsforschung	46
ZENTRUM	24
DKP	9
dieBasis	331
DSP	32
Die Urbane.	24
LIEBE	56
FAMILIE	98
neo	18
Die Humanisten	58
PdF	39
LfK	36
Tierschutzpartei	388
Team Todenhöfer	57
Volt	280

### Wahlkreis 82 Steinfurt III

Wahlberechtigte	112937
Wähler	63688
ungültige Erststimmen	407
gültige Erststimmen	63281
ungültige Zweitstimmen	481
gültige Zweitstimmen	63207

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Laumann, CDU	27754
Sundermann, SPD	20245
Nieporte, FDP	2325
Woltering, AfD	2759
Wellmeier, GRÜNE	8264
Kölker, DIE LINKE	1518
Lienkamp, dieBasis	416

Gewählt wurde: Laumann, Karl-Josef (1957): Maschinenschlosser, Landesminister, Hörstel-Riesenbeck, [karljosef-laumann@outlook.de](mailto:karljosef-laumann@outlook.de), Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	24357
SPD	19055
FDP	2975
AfD	2804
GRÜNE	10360
DIE LINKE	1231
PIRATEN	135
Die PARTEI	374
FREIE WÄHLER	293
BIG	16
ÖDP	65
Volksabstimmung	36
MLPD	10
DIE VIOLETTEN	21
Gesundheitsforschung	44
ZENTRUM	24
DKP	8
dieBasis	339
DSP	22
Die Urbane.	22
LIEBE	55
FAMILIE	116
neo	11
Die Humanisten	40
PdF	42
LfK	46
Tierschutzpartei	419
Team Todenhöfer	61
Volt	208

Steinfurt, 20.05.2022

Kreis Steinfurt  
Der Kreiswahlleiter  
gez. Dr. Martin Sommer

**Kreis Steinfurt 17/2022/143**

## **144. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az. 36/2-362130-B4393**

Gegen Lichocki, Michal, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Wittekindstr. 20 ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.05.2022 (Az.: 36/2-362130-B4393) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A014, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.05.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

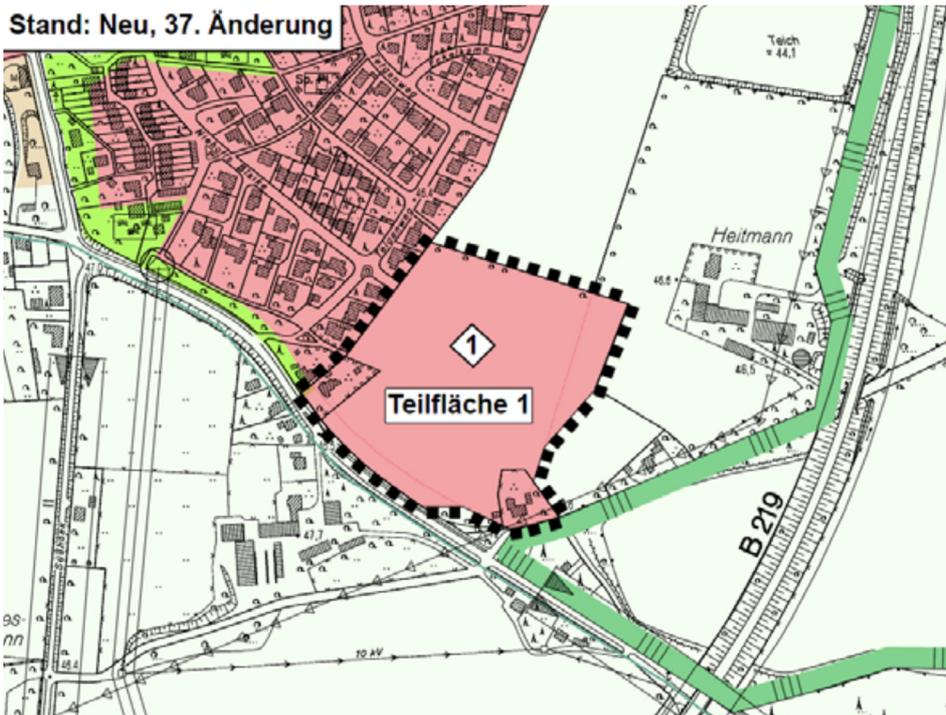
**Kreis Steinfurt 17/2022/144**

## **145. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S 674)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 beschlossen, die Planentwürfe zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ jeweils mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

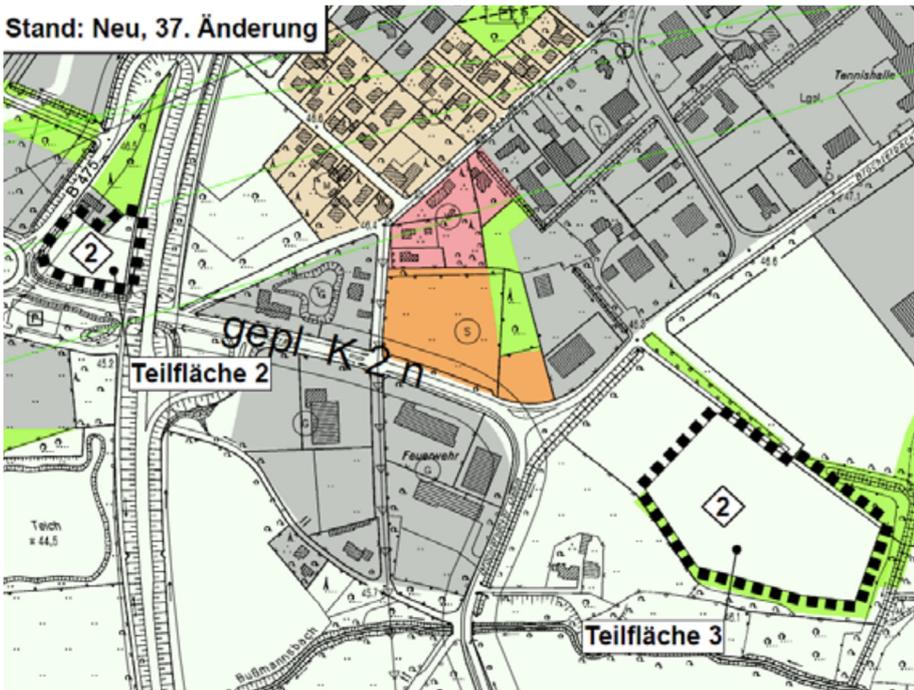
Die von der 37. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen 5 Teilflächen sind in nachfolgenden Planausschnitten des Flächennutzungsplans mit einer breiten Punktlinie umrandet dargestellt:

Stand: Neu, 37. Änderung

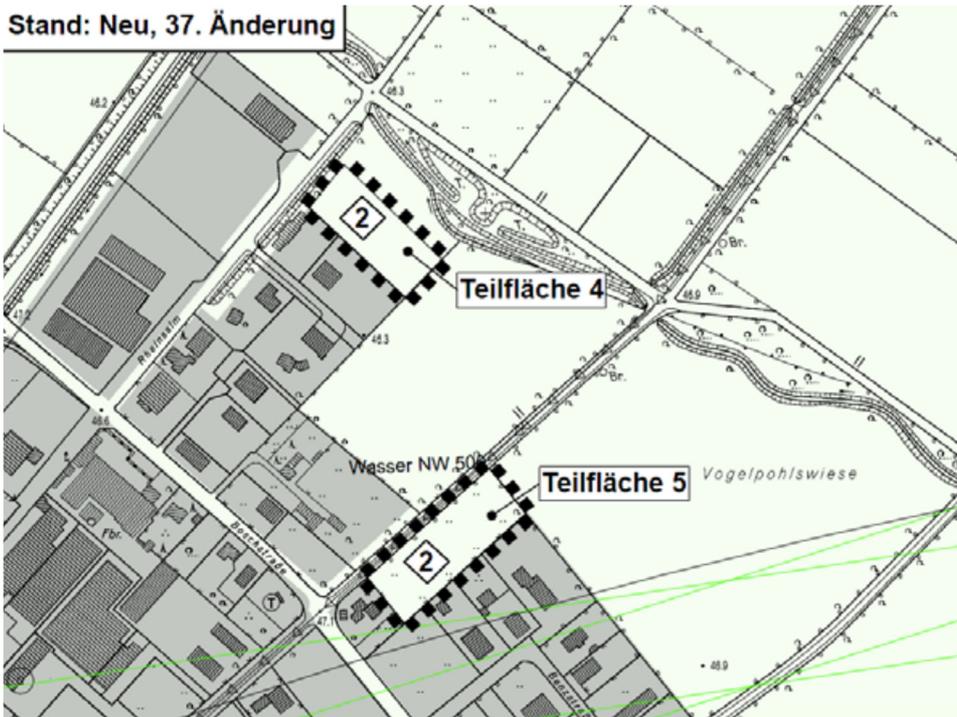


Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Teilfläche 1 ist für die Entwicklung von Wohnbauflächen vorgesehen. Für die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen müssen Bauflächen aus verschiedenen Plangebieten in insgesamt gleicher Flächengröße als Tauschflächen zurückentwickelt und dem Freiraum wieder zugeführt werden. In den vier folgenden Änderungsbereichen (Teilflächen 2 bis 5) ist demzufolge eine Rückentwicklung von gewerblichen Flächen in Flächen für die Land - und Forstwirtschaft geplant.

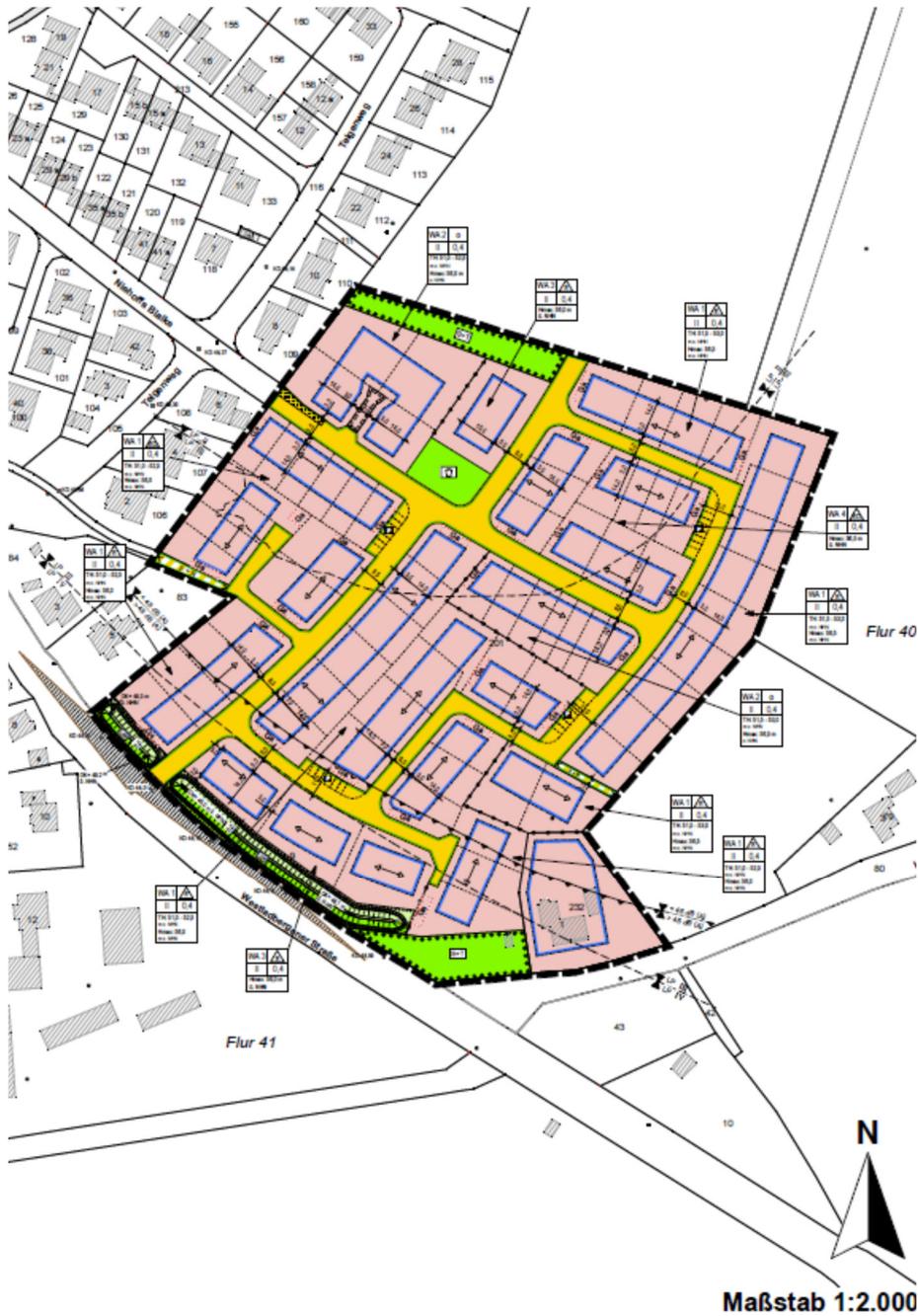
Stand: Neu, 37. Änderung



Stand: Neu, 37. Änderung



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ in der Entwurfsfassung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt (Gemarkung Saerbeck, Flur 40 Flurstücke 201, 232)



Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck und die Ausweisung von Wohnbauflächen am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Auf der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche soll ein Allgemeines Wohngebiet entstehen und planungsrechtlich gesichert werden.

Hinweis: Die Verfahren zur Änderung der jeweiligen Bebauungspläne in Bezug auf die Teilflächen 2 bis 5 des Flächennutzungsplans werden parallel durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass der Planentwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ der Gemeinde Saerbeck jeweils mit Begründung einschließlich eines Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

**in der Zeit vom 7. Juni 2022 bis einschließlich 8. Juli 2022**

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche im Rathaus derzeit nur nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

**I. Begründung einschließlich Umweltbericht zu den Entwürfen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 Hanfteichweg**

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts konzentriert sich auf die mit der Neudarstellung von Wohnbauflächen im Bereich bisher dargestellter Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (Teilfläche 1) verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Betrachtung der mit einer Rücknahme von gewerblichen Bauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Flächen (Teilflächen 2-5) verbundenen Umweltauswirkungen ist hingegen insofern nicht erforderlich, als dass hiermit der derzeitige Umweltzustand in den jeweiligen Änderungsbereichen erhalten bleibt und keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle anzunehmen ist. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Bauleitplanung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen auf nachfolgende Schutzgüter ermittelt und bewertet werden.

Mensch/menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf Erholungsfunktion und Nahrungsproduktion, Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase, Lärmimmissionen durch Straßenverkehr und nächstgelegene landwirtschaftliche Hofstellen, Geruchsmissionen durch Tierhaltungsbetriebe.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen, Sicherung von Gehölzstreifen und Grünflächen, Erfassung der Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten, Auswirkung auf Lebensraum, Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten, Brutverhalten und Nahrungshabitat - hier Betroffenheit von Feldsperling und Star (Ersatzfläche als Nahrungs- und Jagdfläche), kein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebiets, keine nachteiligen Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete.

#### Fläche/Boden

Flächeninanspruchnahme durch Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche (Plaggensch Boden) in allgemeines Wohngebiet, Flächenbilanz (Verkehrsflächen, Grünflächen/Funktionserhalt durch Sicherung), Verminderung durch Rücknahme ausgewiesener Bauflächen, Altlasten und Kampfmittelvorkommen.

#### Wasser

klassifizierte Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse, Versickerungsfähigkeit, Versiegelungsrate, Entwässerung.

#### Luft- und Klimaschutz

Schadstoffemissionen durch neues Wohngebiet, Verkehrsbewegungen/Verkehrsverbindungen, Versiegelungsrate und Vor-Gartengestaltung, Beanspruchung von Strukturen wie Wälder, Gehölze, Eintrag von Luftschadstoffen (Abgase, Staub), Auswirkungen auf Klimawandel, Klimaschutzbelange.

#### Landschaft

Neugestaltung des Landschaftsbilds durch Siedlungsraum im bisher landwirtschaftlich genutzten Freiraum.

#### Kultur- und Sachgüter

sind nicht vorhanden bzw. keine Betroffenheit, Hinweis auf Bodenfunde während der Bauphase.

Außerdem Beschreibung der Umweltschutzziele und Darstellung und Bewertung der Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Eingriffsregelung) der nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere auf Struktur- und Artenvielfalt, Boden- Wasserhaushalt, Immissionschutz; Hinweise zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Neben dem nach Umweltschutzgütern gegliederten Umweltbericht sind nachfolgend näher beschriebene Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen verfügbar, die Arten umweltbezogener Informationen enthalten:

## **II. Fachgutachten**

### Bodenuntersuchung, 20. Januar 2016, Büro für Geowissenschaften, Spelle

Geologische und bodenkundliche Verhältnisse, Grundwasserverhältnisse und Wasserdurchlässigkeit/Versickerungsfähigkeit Gründungsempfehlung für Verkehrsflächen. Insbesondere betroffen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Schutzgut Boden und Wasser, Luft und Klima.

### Schalltechnische Untersuchungen, 14. März 2022, Wentker und Gelsing, Gronau

Verkehrslärmuntersuchung und Schallausbreitung während der Tag- und Nachtzeit, Lärminderungsmaßnahmen durch aktiver Lärmschutz (Wallanlage), weitere Schallschutzmaßnahmen durch passiven Schallschutz (Schallschutz im Hochbau), Geräuscheinwirkungen landwirtschaftlicher Hofstellen insbesondere geräuschverursachende Vorgänge (Tierverladungen) während

der Nachtzeit. Insbesondere betroffen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Luft und Klima.

Geruchsgutachten Normec Uppenkamp, Ahaus, zur Rastermessung, 10. Sept. 2019, ergänzt durch Ausbreitungsberechnung, 15.03.2022

Ermittlung und Bewertung der Gesamtbelastung der Gerüche durch umliegende Tierhaltungsbetriebe innerhalb des Plangebietes (Berechnung Geruchsstunden/Geruchsstundenhäufigkeit). Insbesondere betroffen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Luft und Klima.

Artenschutzprüfung, 25. Aug. 2021/Faunistische Untersuchung 20. Febr. 2021 Ökoplanung Münster

Feststellung von Vorkommen europäisch geschützter Arten der Gruppen Fledermäuse (insbesondere Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) Amphibien (Kleiner Wasserfrosch), Vögel insbesondere Feldsperling, Rauchschwalbe, Star und Wald-schnepfe und Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte, Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleich für Feldsperling und Star. Insbesondere betroffen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.

### **III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Geologischer Dienst, 10. Mai 2021 Hinweise auf Baugrundeigenschaften, Bedenken zu Teilversiegelung und Überbauung bzw. Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (Plaggenschicht), Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit Plaggenschichtböden, Rücknahmeflächen, Schutz von Mutterboden.

Insbesondere betroffen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Schutzgüter Boden und Wasser, Luft und Klima.

Landwirtschaftskammer NRW, 11. Mai 2022

Hinweise und Bedenken wegen Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Geruchsmessung aufgrund reduzierter Tierbestände in den Stallungen der umliegenden Höfe, Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten umliegender landwirtschaftlicher Hofstellen. Insbesondere betroffen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden und Wasser, Luft und Klima.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V., 11. Mai 2021

Hinweise und Bedenken zur Konfliktlösung Landwirtschaft und zukünftige Bewohner und zum Geruchsgutachten. Insbesondere betroffen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden und Wasser, Luft und Klima.

### **IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Einwendung vom 2. Mai 2021

Bedenken hinsichtlich Ausrichtung der Grundstücke, Betrieb von Solaranlagen, Erschließungssituation in Bezug auf Verkehrsberuhigung. Insbesondere betroffen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Luft und Klima.

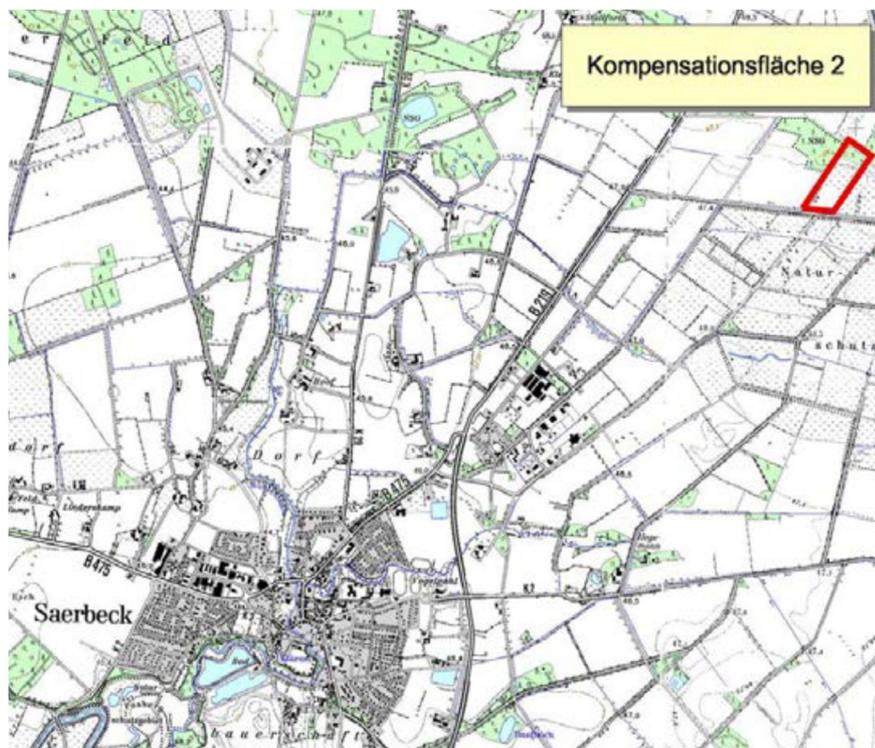
Einwendung vom 2. Juni 2021 mit Anlagen:

Themen: Konflikt Landwirtschaft und zukünftige Bewohner, Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten umliegender landwirtschaftlicher Hofstellen, Bedenken zur Rastermessung hinsichtlich Eignung und zum Messzeitpunkt leerstehender Stallungen, Ausführungen zu Höfeentwicklung, betrieblichen Abläufen und tatsächlichen Tierbeständen, Immissionskonflikte durch Höfelärm insbesondere auch zu Nacht-zeit. Insbesondere betroffen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Luft und Klima.

Einwendung vom 17. Juni 2021

Themen: Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität für bestehenden Siedlungsbereich, Grünflächenkonzept, Verkehrskonzept insbesondere während der Bauphase, Luftqualität, Feinstaub, Stick-oxide. Insbesondere betroffen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden und Wasser, Luft und Klima.

Nachfolgende Abbildung stellt die rot umrandete Fläche des anerkannten Kompensationsflächenpools K 2 der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40 dar. Diese Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans am Naturschutzgebiet Heideweiher An der Flötte. Das Ökokonto wird für das Biotopwertdefizit, Eingriff in Natur und Landschaft, das nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann, in Anspruch genommen.



Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Bezogen auf den Flächennutzungsplan wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 23.05.2022

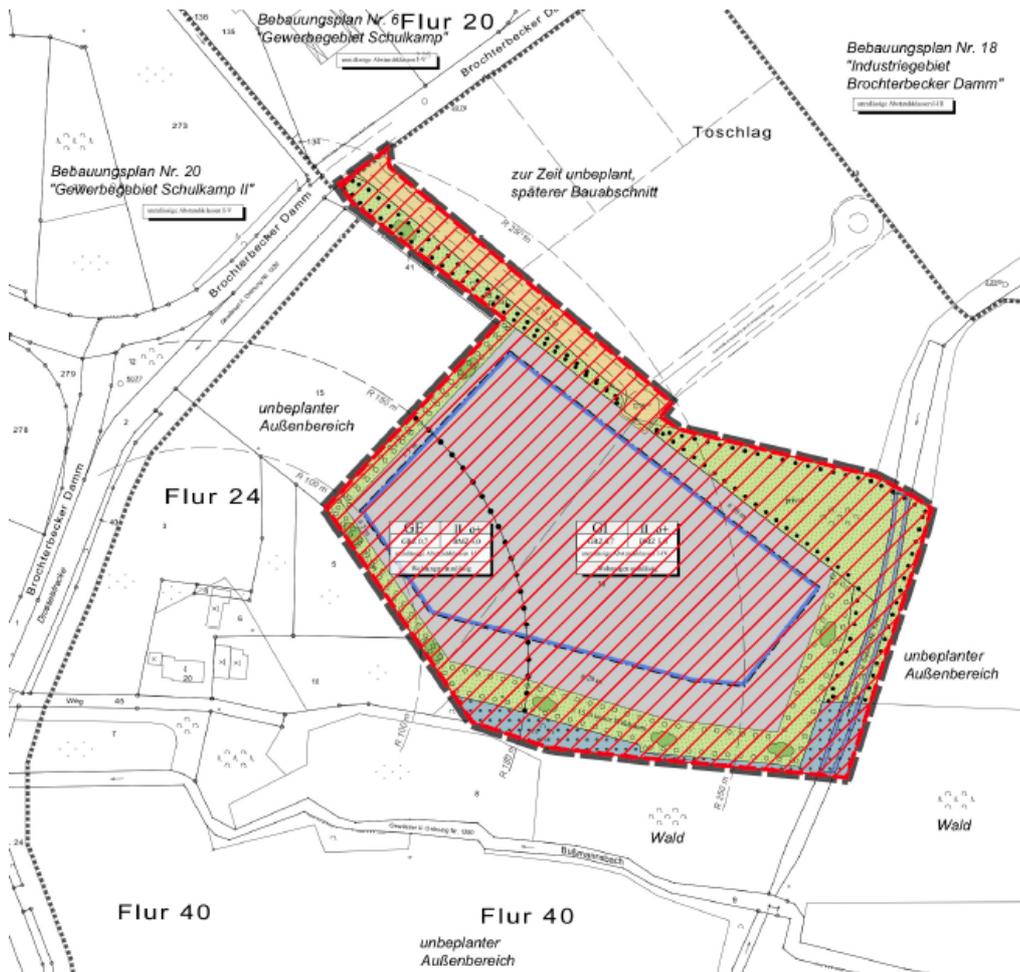
Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 17/2022/145**

**146. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S 674)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 beschlossen, den Planentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bereich der Aufhebung und gleichzeitig Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 16, 17, 18, 52, 60 der Flur 24 in der Gemarkung Saerbeck und ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist eine Rückentwicklung einer derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung. Die Rücknahme der Baufläche ist eine Vorgabe der Regionalplanung zugunsten der Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Südosten der Ortslage. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird neben der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches die 37. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Verfahren wird zusammen mit dem Verfahren zur Wohnbaulandentwicklung (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 Hanfteichweg) parallel durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass der Planentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches der Gemeinde Saerbeck mit Begründung einschließlich eines Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

**in der Zeit vom 7. Juni 2022 bis einschließlich 8. Juli 2022**

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche im Rathaus derzeit nur nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/

89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.

### **Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen**

Eine tiefere Betrachtung und Bewertung der mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Flächen verbundenen Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich. Da der Bebauungsplan in diesem Teilbereich bislang faktisch nicht umgesetzt worden ist und maßgeblich land-/forstwirtschaftlich genutzt wird, ist mit einer nachfolgenden Aufhebung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft- und Klimaschutz sowie Kultur- und Sachgüter auszugehen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und durch die vorliegende Änderung ausgelöst werden, sind nicht zu prognostizieren. Dies gilt auch für Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, die mit Erhalt des Status quo im Änderungsbereich gem. ihrem Ist-Zustand bestehen bleiben. Insgesamt sind von der Änderung inhaltlich keine der in der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB zu prüfenden Schutzgüter bzw. sonstigen Themenbereiche voraussichtlich erheblich betroffen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht prognostizierbar.

Die Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben richtet sich nach den Regelungen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 23.05.2022

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 17/2022/146**

**147. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S 674)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 beschlossen, den Planentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 Gewerbegebiet Nord I in der Fassung der 1. Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bereich der Teilaufhebung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 Gewerbegebiet Nord I umfasst die Flurstücke 328, 329, 375 (teilweise) der Flur 20 in der Gemarkung Saerbeck und ist nachfolgend rot schraffiert gekennzeichnet und mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist eine Rückentwicklung einer derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung. Die Rücknahme der Baufläche ist eine Vorgabe der Regionalplanung zugunsten der Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Südosten der Ortslage. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird neben der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ die 37. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Verfahren wird zusammen mit dem Verfahren zur Wohnbaulandentwicklung (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 Hanfteichweg) parallel durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass der Planentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ der Gemeinde Saerbeck mit Begründung einschließlich eines Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

**in der Zeit vom 7. Juni 2022 bis einschließlich 8. Juli 2022**

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit im Rathaus nur nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.

### **Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen**

Eine tiefere Betrachtung und Bewertung der mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Flächen verbundenen Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich. Da der Bebauungsplan in diesem Teilbereich bislang faktisch nicht umgesetzt worden ist und landwirtschaftlich genutzt wird, ist mit einer nachfolgenden Teilaufhebung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft- und Klimaschutz sowie Kultur- und Sachgüter auszugehen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und durch die vorliegende Änderung ausgelöst werden, sind nicht zu prognostizieren. Dies gilt auch für Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, die mit Erhalt des Status quo im Änderungsbereich gem. ihrem Ist-Zustand bestehen bleiben. Insgesamt sind von der Änderung inhaltlich keine der in der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB zu prüfenden Schutzgüter bzw. sonstigen Themenbereiche voraussichtlich erheblich betroffen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht prognostizierbar.

Die Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben richtet sich nach den Regelungen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 23.05.2022

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

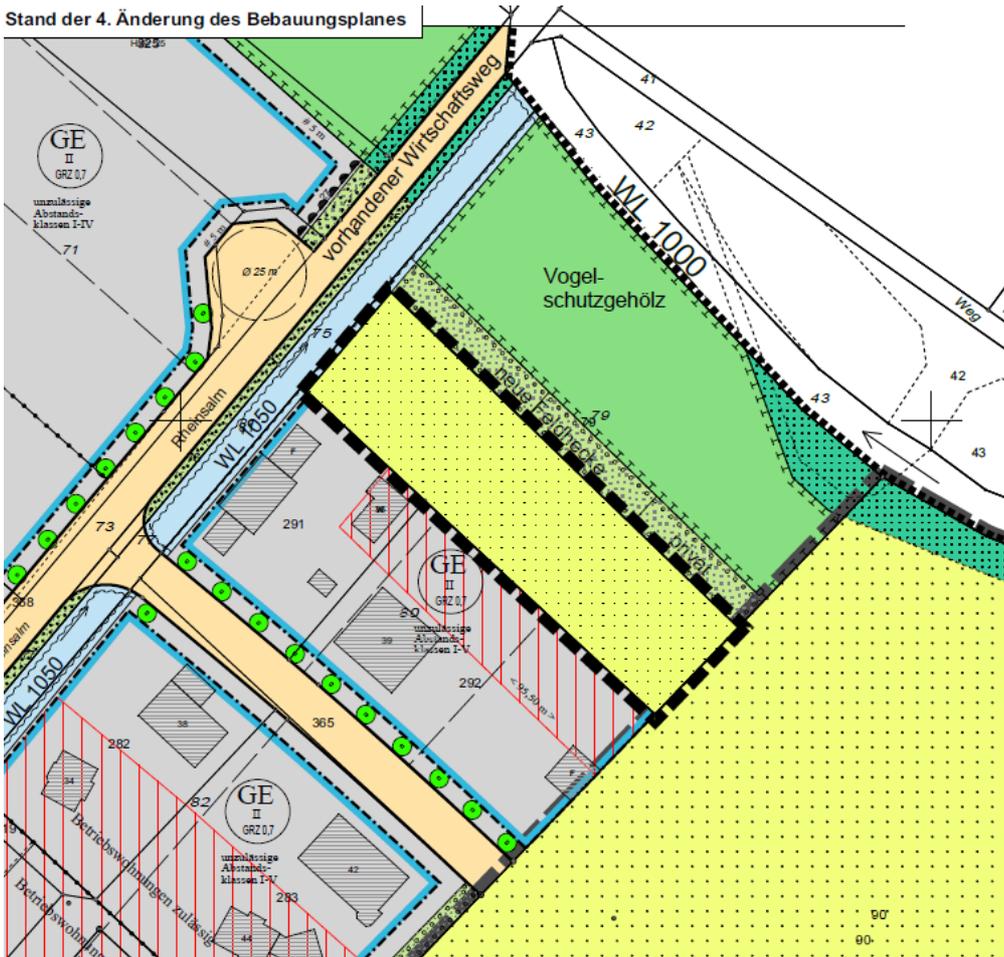
**Kreis Steinfurt 17/2022/147**

**148. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S 674)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 beschlossen, den Planentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV umfasst das Flurstück 75 (teilweise) der Flur 20 in der Gemarkung Saerbeck und ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:

#### Stand der 4. Änderung des Bebauungsplanes



Ziel und Zweck der Planung ist eine Rückentwicklung einer derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung. Die Rücknahme der Baufläche ist eine Vorgabe der Regionalplanung zugunsten der Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Südosten der Ortslage. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird neben der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV die 37. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Verfahren wird zusammen mit dem Verfahren zur Wohnbaulandentwicklung (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 Hanfteichweg) parallel durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass der Planentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV der Gemeinde Saerbeck mit Begründung einschließlich eines Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

**in der Zeit vom 7. Juni 2022 bis einschließlich 8. Juli 2022**

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit im Rathaus nur nach

Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.

### **Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen**

Eine tiefere Betrachtung und Bewertung der mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Flächen verbundenen Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich. Da der Bebauungsplan in diesem Teilbereich bislang faktisch nicht umgesetzt worden ist und maßgeblich landwirtschaftlich (Acker) genutzt wird, ist mit einer nachfolgenden Änderung in „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft- und Klimaschutz sowie Kultur- und Sachgüter auszugehen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und durch die vorliegende Änderung ausgelöst werden, sind nicht zu prognostizieren. Dies gilt auch für Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, die mit Erhalt des Status quo im Änderungsbereich gem. ihrem Ist-Zustand bestehen bleiben. Insgesamt sind von der Änderung inhaltlich keine der in der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB zu prüfenden Schutzgüter bzw. sonstigen Themenbereiche voraussichtlich erheblich betroffen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht prognostizierbar.

Die Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben richtet sich nach den Regelungen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 23.05.2022

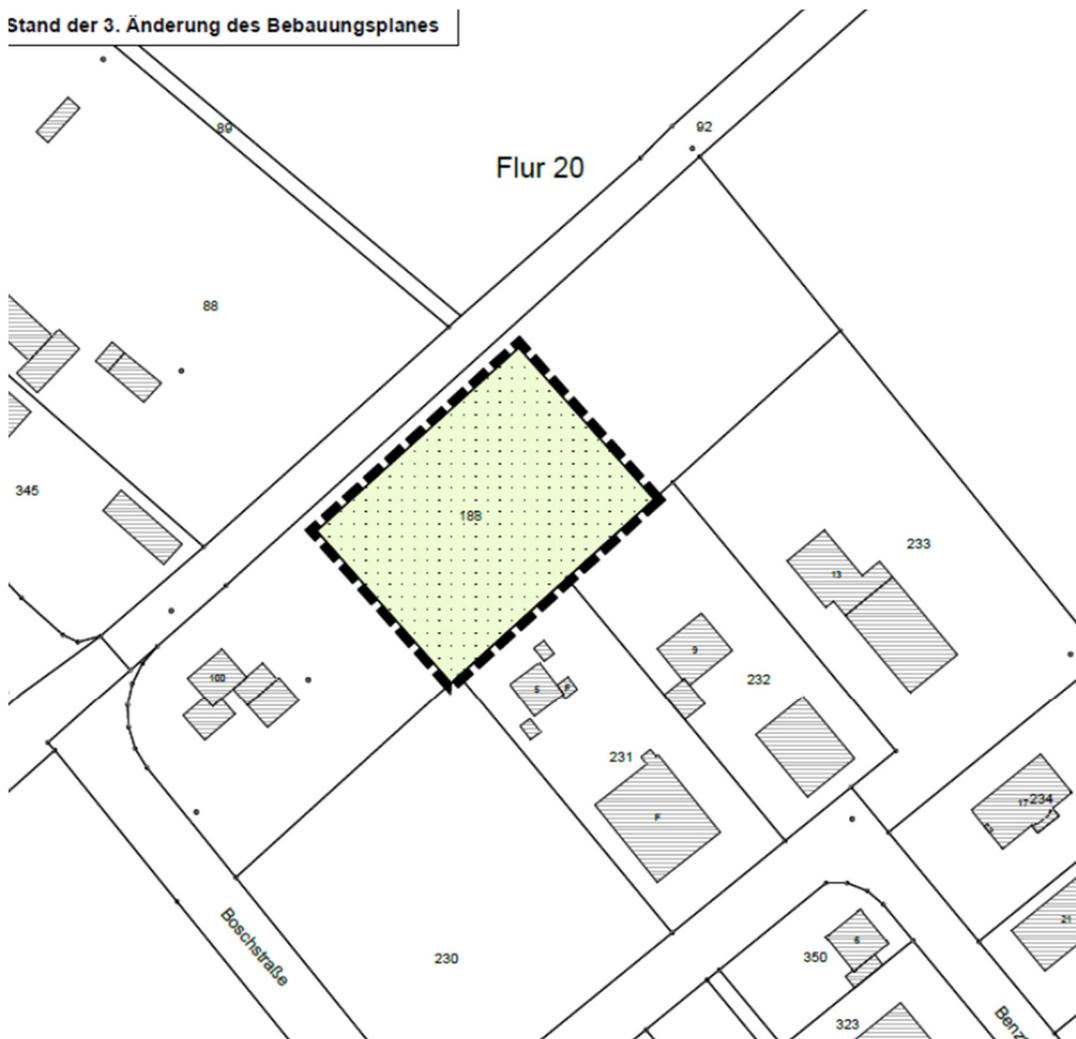
Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 17/2022/148**

**149. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schulkamp III“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S 674)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 beschlossen, den Planentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schulkamp III“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 Schulkamp III Gemarkung Saerbeck, Teilfläche Flurstück 188 der Flur 20, in der Entwurfsfassung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist eine Rückentwicklung einer derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung. Die Rücknahme der Baufläche ist eine Vorgabe der Regionalplanung

zugunsten der Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Südosten der Ortslage. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird neben der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schulkamp III“ die 37. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Verfahren wird zusammen mit dem Verfahren zur Wohnbaulandentwicklung (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 Hanfteichweg) parallel durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass der Planentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schulkamp III“ der Gemeinde Saerbeck mit Begründung einschließlich eines Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

### **in der Zeit vom 7. Juni 2022 bis einschließlich 8. Juli 2022**

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche im Rathaus derzeit nur nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.

### **Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen**

Eine tiefere Betrachtung und Bewertung der mit der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Flächen verbundenen Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich. Da der Bebauungsplan in diesem Teilbereich bislang faktisch nicht umgesetzt worden ist und maßgeblich landwirtschaftlich (Intensivgrünland) genutzt wird, ist mit einer nachfolgenden Änderung in „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft- und Klimaschutz sowie Kultur- und Sachgüter auszugehen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und durch die vorliegende Änderung ausgelöst werden, sind nicht zu prognostizieren. Dies gilt auch für Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, die mit Erhalt des Status quo im Änderungsbereich gem. ihrem Ist-Zustand bestehen bleiben. Insgesamt sind von der Änderung inhaltlich keine der in der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB zu prüfenden Schutzgüter bzw. sonstigen Themenbereiche voraussichtlich erheblich betroffen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht prognostizierbar.

Die Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben richtet sich nach den Regelungen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 23.05.2022

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

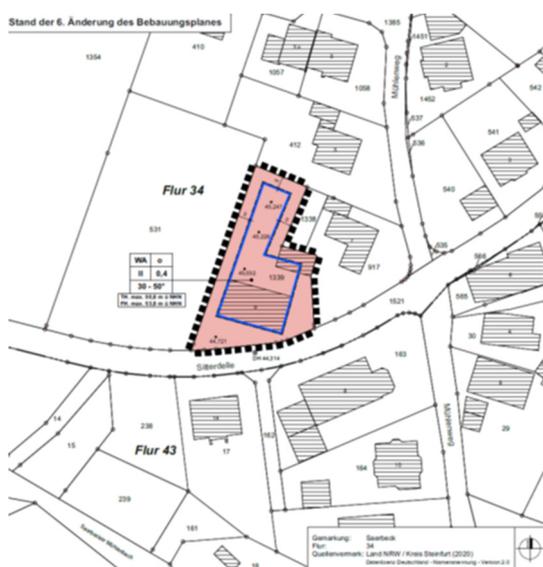
Kreis Steinfurt 17/2022/149

**150. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S 674) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

*Der Rat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit dem Satzungsbeschluss kann auf dem privaten Grundstück eine weitere Wohnbebauung planungsrechtlich gesichert werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ in Kraft.**

#### Einsichtnahme

Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Ab diesem Zeitpunkt kann der Bebauungsplan mit den Anlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 23.05.2022

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 17/2022/150**

## **151. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az. 124389379**

Gegen Herrn Peter Tissen, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Rehorstweg 5a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.04.2022 (Az: 124389379) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 24.05.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2022/151**

## **152. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

**Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich**

- a) der Lagebezeichnungen u.a. aufgrund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) der Erfassung von Gebäuden die nicht einmessungspflichtig sind, aber im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind,
- c) der Ertragsmesszahlen aufgrund von Anpassungen der bodengeschätzten Flächen auf die aktuelle Nutzung,
- d) der Personen- und Bestandsdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	15.06.2022
bis	14.07.2022

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8:00 – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber/-innen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen der Bestandsdaten ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme ein Termin zwingend erforderlich. Termine erhalten Sie unter 02551 69-1850 oder [katasterservice@kreis-steinfurt.de](mailto:katasterservice@kreis-steinfurt.de). Bitte informieren Sie sich vor dem Termin über die aktuell geltenden Hygienemaßnahmen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich

nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Klageverfahren kann nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Rechtskräftig festgestellte Ergebnisse der Bodenschätzung

Vor Erhebung einer Klage wird zur Vermeidung von Kosten empfohlen, sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden. Zweifel an der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters werden grundsätzlich geprüft und wenn begründet, auch von Amts wegen berichtet. Kontakt erhalten sie unter 02551 69-1850 oder [katasterservice@kreis-steinfurt.de](mailto:katasterservice@kreis-steinfurt.de).

Steinfurt, 25.05.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Vermessungs- und Katasteramt  
gez. Meyer

**Kreis Steinfurt 17/2022/152**